

Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Weitendorf in Schönlage

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVBl. M-V 2005, S. 91), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03.07.1998 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2006, GVOBl. M-V, S. 576 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Weitendorf vom 21.01.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen,
 2. derjenige, der einen Antrag auf
 - a) Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
 - b) Die Durchführung sonstiger Leistungen.
- 2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 3) Bei Rücknahme eines Antrags für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt werden.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Der Friedhofsträger kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung, Ratenzahlung und Erlass von Gebühren

- 1) Die Gemeinde kann zur Vermeidung unbilliger Härten Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Gebühren bewilligen.
- 2) Bei Stundung und Ratenzahlung ist die Gebühr nach der geltenden Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich rechtlichen Forderungen der Gemeinde Weitendorf zu verzinsen.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren in €

1.1. Grabnutzungsgebühr für Wahlgrabstätten bei Erdbestattungen 20 Jahre Nutzungszeit (1 Grabplatz)	250,00
1.2. Grabnutzungsgebühr für Wahlgrabstätten bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre Nutzungszeit (4-er Platz –Urne)	160,00
1.3. Grabnutzung Urnengemeinschaftsanlage (UGA, anonyme Urne) 20 Jahre	40,00
1.4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte je Grabbreite/Jahr	31,35
1.5. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte je Grabbreite/Jahr	8,00
1.6. Ausgrabung einer Urne	100,00
1.7. Gruftaushub und Beisetzungsgebühren für Urnengräber	100,00
1.8. Pflege der Urnengemeinschaftsanlage (UGA, anonyme Urne) je Jahr 5,00 € Sie wird für die gesamte Nutzungszeit (20 Jahre) im voraus berechnet	100,00

2. Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG) in €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) wird je Grab und Jahr berechnet.	17,00
Bei Erstbestattung wird sie für 5 Jahre im voraus berechnet.	85,00
Die Berechnung der FUG für die Urnengemeinschaftsanlage (UGA, anonyme Urne) erfolgt einmalig. Sie wird mit Beisetzung für die gesamte Nutzungszeit fällig.	340,00

3. Benutzungsgebühren in €

3.1. Einebnen und Abräumen von Gräbern pro Stunde mit Bereitstellung Kfz	32,00
3.2. Vorzeitige Rücknahme von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist	
- Kennzeichnung der Grabstelle mit Schild	5,00
- Pflege einer Einzelgrabstätte im Jahr 1,0 h	32,00
- Pflege einer Doppelgrabstelle im Jahr 1,25 h	40,00

4. Verwaltungsgebühren in €

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals/Grabumrandung	20,00
4.2 Gewerbliche Zulassung zur Ausübung eines Gewerbes	
- für einmalige Dienstleistungen	15,00
- für 1 Jahr	30,00
- für 5 Jahre	150,00
- für 10 Jahre	300,00
4.3 Genehmigung zur Exhumierung einer Leiche	400,00
4.4 Neuausstellung bzw. Umschreibung einer Graburkunde und Grabkarte	45,00

4.5 Erteilung von Genehmigungen	10,00
4.6 Bescheinigung zur Urnenaufnahme für das Krematorium	10,00

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für Zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach tatsächlichem Aufwand fest.

§ 7 Rücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, vor und während der Ruhezeit genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht genutzte Zeit.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.1999 außer Kraft.

Weitendorf, 08.02.2010

gez. Knoll
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Satzung wird im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 02/2010 vom 13.02.2010 veröffentlicht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.